



BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches;

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 49 „Hittenkirchen Dorf“ mit 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Bernau a. Chiemsee hat in der Sitzung am 22.02.2024 den Entwurf der o. g.

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Hittenkirchen Dorf“ mit 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt. Das Verfahren soll im Regel- und Parallelverfahren gem. § 1, 1 a, 2 und 8, 9 und 10 BauGB erfolgen.



Änderungsbereich Bebauungsplan



Änderungsbereich Flächennutzungsplan

Anlass und Erforderlichkeit 2. Änderung Bebauungsplan:

Am Westrand der Siedlung soll ein Wohngebäude mit Garage in der Erlachstraße errichtet werden (südwestlich des Kindergarten Hittenkirchens) . Dies ist nach den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zulässig. Daher ist es erforderlich, den rechtskräftigen Bebauungsplan anzupassen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Wohngebäudes zu schaffen.

Anlass und Erforderlichkeit 15. Änderung Flächennutzungsplan:

Die Gemeinde Bernau a. Chiemsee plant südwestlich des Kindergartens eine bauliche Abrundung. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Als planungsrechtliche Voraussetzung hierfür ist der Flächennutzungsplan zu ändern. Die Planung entspricht der städtebaulichen Konzeption der Gemeinde und dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert. Die Flächennutzungsplanänderung wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung und artenschutzrechtlicher Betrachtung aufgestellt.

In der Sitzung am 22.02.2024 hat der Gemeinderat die vorliegenden Planungsunterlagen (2. Änderung Bebauungsplan Nr. 40 „Hittenkirchen Dorf“ mit integriertem Grünordnungsplan- Planteil, Stand 10.02.2024, Begründung einschl. artenschutzrechtlicher Betrachtung, Stand 10.02.2024 sowie 15. Änderung des Flächennutzungsplanes - Planteil vom 10.02.2024 und Begründung einschl. naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Betrachtung, Stand 10.02.2023) gebilligt und die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behördenbeteiligung und sonst. Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die v. g. Unterlagen liegen im Rathaus der Gemeinde Bernau am Chiemsee, Rathausplatz 1, 83233 Bernau, Zi. 1.26, 1. Stock in der Zeit vom **14.03.2024- 16.04.2024** während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Bernau unter <https://www.gemeinde-bernau.de/aktuelles/bekanntmachungen/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



Bernau am Chiemsee, 01.03.2024

Irene Biebl-Daiber
Erste Bürgermeisterin

ausgehängt am: 04.03.2024

abgehängt am: 17.04.2024